

DKFM. FERDINAND LACINA  
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/192-Pr.2/91

II-3007 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Wien, 25. Juli 1991

12051AB

1991 -07- 26

zu 1222 IJ

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament  
1017 W i e n

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Norbert Gugerbauer und Genossen vom 5. Juni 1991, Nr. 1222/J, betreffend Beilagen zur Vermögensteuererklärung, beehre ich mich folgendes mitzu-teilen:

Zu 1.

Das Bundesministerium für Finanzen hat mit Erlaß vom 17. Februar 1986, Z. 02 0600/5-IV/2/86, die Dienstanweisung Veranlagung und Betriebsprüfung dahingehend ergänzt, daß Abgabepflichtige vor der steuerlichen Neu-erfassung, d.h. vor der Vergabe einer Steuernummer, zu ersuchen sind, ihre Identität und ihren Wohnsitz nachzuweisen.

Ist der Abgabepflichtige vertreten, so kann auch der Parteienvertreter den Identitätsnachweis erbringen, wenn er selbst die entsprechenden Dokumente geprüft hat.

Die Identitätsprüfung des Abgabepflichtigen hat zu entfallen, wenn auf-grund der zu erfassenden steuerlich relevanten Tätigkeit bereits eine andere Behörde diese Prüfung vorgenommen hat und eine entsprechende Mit-teilung an das zuständige Finanzamt ergangen ist (z.B. Gewerbeberechti-gung).

- 2 -

Die Prüfung der Identität eines steuerlich zu erfassenden Abgabepflichtigen mußte deswegen eingeführt werden, weil im zunehmenden Ausmaß Scheinunternehmungen aufgedeckt worden sind, bei denen behauptete Abgabenguthaben in teils beträchtlicher Höhe zurückgezahlt hätten werden sollen.

Zu 2.

Die vorgenannte Vorschrift hat bundesweit Geltung, so daß eine einheitliche Vorgangsweise der Finanzämter sichergestellt ist.

Zu 3.

Die Identitätsprüfung ist eine Möglichkeit, abgabenrechtliche Mißbräuche zu verhindern. Es ist daher nicht geplant, von dieser Vorgangsweise abzugehen.

BEILAGE

## A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Gugerbauer, Mag. Schreiner, Magg Haupt  
an den Bundesminister für Finanzen  
betreffend Beilagen zur Vermögensteuererklärung

Die unterzeichneten Abgeordneten haben Informationen erhalten, wonach etwa das Finanzamt Wels gleichzeitig mit der erstmaligen Abgabe einer Vermögensteuererklärung die Vorlage zusätzlicher Nachweise verlangt. So werden die Steuerpflichtigen vom Finanzamt Wels anlässlich ihrer erstmaligen Vermögensteuererklärung ersucht, "zwecks steuerlicher Neuaufnahme einen Lichtbildausweis und eine Meldebestätigung des Wohnsitzes (in Original oder Kopie) vorzulegen". Diese zusätzlichen Beilagen zur Vermögensteuererklärung werden aber nicht von allen Finanzämtern im Bundesgebiet verlangt.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

## A n f r a g e :

- 1) Zu welchem Zweck verlangt das Finanzamt Wels bei der steuerlichen Neuaufnahme die Vorlage eines Lichtbildausweises und einer Meldebestätigung des Wohnsitzes?
- 2) Existiert diesbezüglich eine unterschiedliche Praxis in den einzelnen Finanzämtern?
- 3) Werden Sie sich dafür einsetzen, daß in Zukunft solche zusätzlichen Beilagen zur Vermögensteuererklärung nicht mehr verlangt werden?